

Wein im täglichen Leben

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **64 (1985-1986)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wistenlachwein wurde über den See gesetzt und bis zur Weiterbeförderung nach Freiburg in Murten deponiert. Entweder lagerte man ihn dort in einem Keller⁴⁶⁵ oder ließ ihn im Kahn, der dann die ganze Nacht über bewacht wurde⁴⁶⁶. In Murten selber waren mehrere Landeplätze vorhanden, die von den Behörden offengehalten und beaufsichtigt wurden⁴⁶⁷. Die Fässer standen somit immer unter der Aufsicht eines Spitalbeamten, und der Wein kam ohne schwerwiegende Manipulation in die Stadt.

Was den Zoll in Murten betraf, so waren die leeren Fässer vor(!) der Ernte dort ausgemessen und dann auf den Wistenlach geführt worden. Die vollen Fässer, die nach Freiburg geliefert wurden, schätzte man nach der früheren Messung⁴⁶⁸.

Erstaunlicherweise finden wir unter den Einnahmen des Spitals keine Hinweise, daß Spitalwein auch verkauft wurde. Möglicherweise bedeutet dies, daß das Spital seinen eigenen Wein ganz benötigte, ohne daraus einträgliche Einnahmen zu haben. Zwar gibt es kleinere Beträge aus dem Ungeld des verkauften Weines, die also einen Verkauf durch Privatpersonen bezeugen würden⁴⁶⁹. Es ist daher zu vermuten, daß das Spital kleinere Quantitäten an überschüssigem Wein einzelnen zum Verkauf überließ und von ihnen keinen weiteren Beitrag als das Ungeld forderte, das ja der Stadt auf dem Weinverkauf zusteht. Einen Weinhandel, der ertragreich wäre, betrieb das Spital zu dieser Zeit nicht.

D. Wein im täglichen Leben

1. Varia

Wie eingangs dieser Arbeit schon festgehalten, war Wein, wenn auch nicht für alle, so doch für breite Schichten das übliche

⁴⁶⁵ HBC 1462–1463, p. 66.

⁴⁶⁶ HBC 1425–1426, p. 118.

⁴⁶⁷ RQM 164, p. 187, 188.

⁴⁶⁸ HBC 1443–1444, p. 165. HBC 1444–1445, p. 161.

HBC 1457–1458, p. 83.

⁴⁶⁹ HBC 1443–1444, p. 53.

HBC 1444–1445, p. 43.

Getränk. Handwerker und Arbeiter erhielten für Arbeiten, die sie für die Stadt oder für Private ausführten, Wein zu trinken oder ein Trinkgeld. Die Stadt bewirtete einzelne Gäste und Gesandtschaften und setzte zu diesem besonderen Anlaß Wein vor. Den frühesten Hinweis auf das Trinken von Wein bei außergewöhnlichen Gelegenheiten findet man in der Handfeste. Da in Freiburg das Bürgerrecht nicht erblich war⁴⁷⁰, mußte sich der Sohn eines Bürgers eigens um das Bürgerrecht bewerben. Nun bestimmt Artikel 94, daß der Sohn eines Bürgers weder dem Schultheißen noch den Bürgern ein Trinkgeld entrichten muß, falls er in die Stadtbürgerschaft aufgenommen wird. Anders verhält es sich also beim Sohn eines Nichtbürgers. Dieser muß, um das Bürgerrecht zu erhalten, dem Schultheißen einen «Kopf» (Kufe/cuppa) Wein und dem Rat der 24 einen Weintrunk nach ihrem Belieben geben. Dabei wird noch betont, daß keine der beiden Gruppen Anteil am «Bevragium» der andern haben soll⁴⁷¹. Falls der Erwerb des Bürgerrechts mit keinen weiteren Kosten verbunden war, erhob die Stadt gegenüber einem Sohn eines Nichtbürgers trotzdem bedeutende finanzielle Ansprüche und Leistungen und erschwerte dadurch den Fremden den Einstieg ins Bürgertum. Bei der Wahl eines Bürgers in den Rat der 24 soll dieser jedem Ratsmitglied ein Bevragium als Eintrittstrunk geben⁴⁷². Bei ihrer Wahl durch die Bürger sollen alle städtischen Viehhirten dem Schultheißen einen Kopf (cuppa) Wein übergeben⁴⁷³. In der Frühzeit der städtischen Entwicklung Freiburgs war es üblich, bei Amtsantritt oder bei der Erlangung gewisser Privilegien einen «Pflichtbeitrag» in Wein zu leisten. Vermutlich hatte der Wein damals einen etwas geringeren Anteil an den Konsumgewohnheiten der Leute als im Spätmittelalter, so daß ein «Weingeschenk» noch geschätzt war.

Wein gab man außerdem den Kranken zu trinken. Einerseits galt Wein als Stärkungsmittel, andererseits war er Bestandteil der täglichen Kost. Seit 1262⁴⁷⁴ und dann vor allem im 14. Jahrhun-

⁴⁷⁰ DUPRAZ, in: Fribourg, p. 81.

⁴⁷¹ HF, Artikel 98. Im deutschen Text (Lehr) steht «win».

⁴⁷² HF, Artikel 97. – Deutscher Text: den win nach irn genaden; vergleiche CARLEN, p. 31.

⁴⁷³ HF, Artikel 90.

⁴⁷⁴ NIQUILLE, p. 344.

dert gibt es Urkunden, die im Rahmen einer Seelheilstiftung an das Spital eine vollständige Mahlzeit oder auch nur Wein zum Essen spenden. Der Tag, an dem das jährliche Gedenkessen abgehalten werden sollte, wurde oft vom Stifter bestimmt. So verpflichteten sich die Spitalmeister von 1304, das Seelgerät, nämlich einen Zinsbetrag von 30 Solidi, zur Einrichtung einer Mahlzeit zu verwenden⁴⁷⁵, die aus Wein, Brot und Fleisch zusammengesetzt ist. Das Fleisch konnte auch durch Fisch ersetzt werden, und eine Sauce (salsa) galt als besonders schmackhafte Zutat von Fleisch und Fisch⁴⁷⁶. In einigen Fällen präzisierte der Spender, daß es sich um guten Wein (bonum vinum), frisches Fleisch oder Fisch (recentes carnes/pisces) und wohl zubereitete Sauce (salsa conpetens) handeln sollte⁴⁷⁷. In anderen Urkunden brachte der Spender Sonderwünsche an, wie Nicholas de Simbintal (= Simmental), der 4 Jahresmahlzeiten spendete. Dabei soll jeder Kranke einen «picotus» (?) Wein und jede Wöchnerin einen «picarerium» (?) Wein erhalten⁴⁷⁸. Diese Art Seelgeräte an Klöster und Spitäler scheint sehr beliebt gewesen zu sein, denn derselbe Nicholas schenkte zudem noch den Augustiner- und Predigerbrüdern je einen kleineren Betrag für ein Essen (pro pidancia)⁴⁷⁹. Übertroffen wurde er von Rodulphus von Leschiesles, der den Minoriten, den Augustinern, den Johannitern, den Nonnen der Mageren Au, den Mönchen von Hauterive und schließlich der Schwesterngemeinschaft von Interlaken (?) je Summen von 10 bis 60 Solidi für eine einzige Mahlzeit (semel tamen) vermacht hat⁴⁸⁰. Eine weitere Art von Seelgeräten, die schon beim Übergang zur Rente steht, finden wir in den 40er Jahren des 14. Jahrhunderts. Die Seelheilstiftung beginnt schon zu Lebzeiten des Donators (ex nunc), und der Spitalmeister ist verpflichtet, diesen oder seinen Erben oder seinen nächsten Verwandten zum Essen einzuladen⁴⁸¹. Wie die übrigen Seelgeräte

⁴⁷⁵ HII, 6. – Januar 1304.

⁴⁷⁶ HII, 19. – April 1327.

HII, 25. – 3. August 1328.

⁴⁷⁷ HI, 99. – 14. Dezember 1359.

⁴⁷⁸ HII, 35. – August 1336.

⁴⁷⁹ HII, 36. – August 1336.

⁴⁸⁰ HII, 20. – Mai 1327.

⁴⁸¹ HII, 42. – März 1339.

können auch diese von den Erben zurückgekauft werden⁴⁸². Neben den Kranken erhielten auch die Kapläne und Kleriker des Spitals ihren Anteil an den gespendeten Essen⁴⁸³. Für eine zusätzliche und wohl etwas bessere Versorgung konnte der einzelne eine Pfründe erstehen⁴⁸⁴, was für viele eine gewisse Sicherheit im Alter bedeutete und ihnen die Erhaltung ihres Lebensstandards ermöglichte. Anrecht auf eine Pfründe hatten ebenfalls die Kleriker des Spitals. Der Kleriker Dom Nicod von Murten erhielt als Jahrespfründe Brot, Wein und «Speise». Für einen Wert von 25 Pfund ergab dies täglich 1 Mass Wein, 2 Stücke Tischbrot (2 miches de pain de tablaz), an drei Tagen in der Woche je 2 Pfund Fleisch und an den übrigen Tagen die übliche Kost (pidance)⁴⁸⁵, wobei es sich hier um eine reichhaltigere Verpflegung handelte als jene der gewöhnlichen Kranken oder Pfründenbezieher.

Daß man den Wöchnerinnen als Kräftigungsmittel Wein zu trinken gab, scheint in der damaligen Medizin gebräuchlich gewesen zu sein⁴⁸⁶. Ein Beispiel liefert uns Richard von Fillistorf. Er führt in seiner Buchhaltung die Beträge an, die er seinem Knecht Hensli Schacher ausbezahlt oder ausleiht. So erhält Schacher vorerst 3 Solidi, als seine (?) Jungfrau ein Kind gebiert. Weiter soll er seiner Jungfrau ein kleines Faß Wein kaufen, damit sie sich von der Geburt erholen kann. Schacher schickt dann Mutter und Kind aufs Land und übergibt das Kind einer Amme⁴⁸⁷. Bei besonderen Feierlichkeiten, wie es die Vermählung war, haben der Kirchenvorsteher und der Pfarrer von St. Niklaus Anrecht auf je ein Maß (pot) Wein, den die Brautleute zu bezahlen hatten⁴⁸⁸. Im Hause des Stadtpfarrers soll auch immer ein Faß mit gutem Rotwein stehen, das etwa 3 bis 4 Saum enthält. Dieser Wein ist als Meßwein bestimmt, wird aber auch zu Wein-

⁴⁸² HII, 67. – 18. Juni 1360.

⁴⁸³ HII, 98. – 31. Dezember 1381: eine Mahlzeit für die Kranken und zusätzlich ein Essen für die Kapläne.

HII, 115. – 3. Juni 1393.

⁴⁸⁴ NIQUILLE, p. 327ff. – DIRLMEIER, p. 308.

⁴⁸⁵ HBC 1446–1447, p. 66.

⁴⁸⁶ DION, p. 402ff.: dem Wein zugeschriebene Heilkräfte. CARLEN, p. 51.

⁴⁸⁷ RN 10, f. 25r.

⁴⁸⁸ CL 1, f. 189r.

segnungen (vinage) an hohen Festtagen verwendet⁴⁸⁹. Schließlich sollte der Stadtpfarrer den Glöcknern, die an Festtagen die große Glocke läuten, 2 Solidi und ein Maß Wein als Lohn entrichten⁴⁹⁰.

2. *Rezepte*

Wein wurde nicht nur rein getrunken, sondern konnte mit verschiedenen Zutaten verändert werden. Dann ist Wein zusätzlich ein fester Bestandteil in einzelnen Rezepten. Wir beginnen dabei mit der kurzen und rätselhaften Aufzeichnung über die chemischen Eigenheiten eines Pulvers oder einer Pflanze namens «Durrisol». Dieses «Durrisol», über welches sonst nichts weiteres bekannt ist, ist eine Farbe oder besitzt einen Farbstoff, der den Weißwein in Rotwein umfärbt⁴⁹¹. Der Wert einer solchen Aussage, die völlig vereinzelt dasteht, ist schwer zu erfassen. Die Möglichkeit zur Veränderung der Weinfarbe hat – ausser vielleicht dem Interesse an einer chemischen Reaktion – nur einen Sinn, wenn damit ein Vorteil erreicht werden kann, etwa wenn bei einer genügenden Quantität Weißwein der Mangel an Rotwein gedeckt werden kann. Die Frage, ob es in dieser Zeit üblich war, bei vorwiegender Weißweinproduktion⁴⁹² mit Farbstoffen eine hinlängliche Rotweinmenge herzustellen, um eine Marktlücke zu beheben, läßt sich nicht am einzigen Beispiel von Freiburg beantworten und kann – wenn überhaupt – nur im Vergleich mit anderen Gegenden entschieden werden.

⁴⁸⁹ RD 7, p. 198. nicht ganz klar ist: ly vinage ou jor deis festes eis outar (?).

⁴⁹⁰ CL 1, f. 189 r. 7. August 1414.

⁴⁹¹ RN 10, f. 26 v. 1399.

Item recipe Durrisol (?) ex quo conficitur vinum rubeum ex albo vino. Ergebnislos verliefen dementsprechende Nachfragen beim Schweizerischen Pharmazie-Historischen Museum, Basel, beim Mittellateinischen Wörterbuch, München, und beim Glossaire des patois de la Suisse romande, Neuenburg. Ev. in Zusammenhang mit «Durize»; cf. AEBISCHER, Paul, Les noms de trois vieux cépages valaisans, in: Vox Romanica II, p. 363ss.

⁴⁹² COURTIEU-CAPT, p. 118, meint, daß im Lavaux, dem größten freiburgischen Bezugsgebiet, vor allem Weißwein angebaut wurde.

Da die Haltbarkeit der Weine äußerst beschränkt war, wurde aus altem oder verdorbenem Wein Essig hergestellt⁴⁹³. Diesen sauren Wein verwendete man bei der Zubereitung von Kompott⁴⁹⁴. Leider gibt es keine Hinweise auf die weitere Zusammensetzung dieses Kompotts. Vielleicht wurden dabei Früchte oder Fleisch in Essig eingelegt und dadurch besser und länger «konserviert»⁴⁹⁵. Unter der Bezeichnung «verjus» wird ebenfalls Weinessig verstanden, der aus noch unreifen Trauben hergestellt wurde⁴⁹⁶.

Unter den verschiedenen Weinen, die von der Stadt ausgeschenkt wurden, findet man den «Claret». Es scheint, daß der Claret kein alltägliches Getränk war, sondern nur bei besonderen Gelegenheiten, dann aber reichlich getrunken wurde. In den Seckelmeisterrechnungen wird er den Gästen häufig und zumeist nicht allein, sondern mit der entsprechenden Menge «Wein» vorgesetzt. Dabei ist der Preis für Claret erheblich höher als für andern Wein. Die Stadt bezieht den Claret beim Apotheker und Krämer, der ihn in einem besonderen Verfahren herstellt⁴⁹⁷. Claret ist aber nicht mit dem Hypocras gleichzusetzen, der ebenfalls vom Apotheker gemacht und verkauft wird⁴⁹⁸ und über den wir zu dieser Zeit keine weitere Auskunft erhalten, außer daß die Zubereitung mit Rotwein erfolgte. Zur Herstellung von Claret benützte man ebenfalls roten Wein⁴⁹⁹ und ein bestimmtes Pulver. In der 1. Gesetzessammlung hatte die Stadtobrigkeit dem damaligen Apotheker und Gewürzhändler Jean Maltschi den

⁴⁹³ DION, p. 569.

⁴⁹⁴ HBC 1456–1457, f. 36r. HBC 1463–1464, p. 81.

HBC 1430–1431, p. 59.

⁴⁹⁵ Fleischkompott cf. Dictionnaire La Curne, Littré.

Die Mischung zwischen Weinessig und Früchten mag ungewohnt erscheinen, wurde aber vielleicht durch Honig versüßt. Übrigens trank man in der Antike Essig (acetum) mit Honig vermischt.

⁴⁹⁶ HBC 1455–1456, f. 40r.

HBC 1461–1462, p. 70.

⁴⁹⁷ CT 88 bis, f. 16v; CT 92, p. 240.

⁴⁹⁸ CT 92, p. 240, 241, 242: 12 pot dypocras 6lb. 12s., das heißt 11s. pro Maß.

⁴⁹⁹ CT 92, p. 242.

Morard, Les troubles, p. 205, Anmerkung 20.

Nach Favre, p. 90, unterscheidet sich der Hypocras durch die Verwendung von Zucker anstelle von Honig vom Claret. Im Rezept steht aber eindeutig Zucker.

Auftrag gegeben, die einzelnen Pulverrezepte aufzuschreiben und den jeweiligen Gewürzanteil anzugeben⁵⁰⁰. Jede Pulverherstellung hatte sich darnach an die Rezepte zu halten, und so wurde ohne Zweifel auch das Verfahren des Claret-Pulvers fixiert. Möglicherweise verwendete man das Süßpulver (*pudra de doux*), das aus 2 Unzen Ingwer, 2 Unzen Zimt, einer halben Unze Nelken, einer Viertelunze «*Macis*» (Ingwerart) und einem Pfund Zucker bestand⁵⁰¹ und vermutlich dem Rotwein unter leichtem Erwärmen beigelegt wurde. Claret war übrigens nicht nur in Freiburg, sondern auch in Zürich als Gewürzwein bekannt⁵⁰² und scheint im Mittelalter überhaupt sehr verbreitet gewesen zu sein⁵⁰³.

Weiter wurde Wein in der Heilkunde für die Zubereitung verschiedener Arzneien verwendet. So ist – nach Fillistorf – ein bewährtes Pflanzenmittel gegen ausgereckte Glieder oder sonstige Gliederschmerzen mit zwei Drittel Wasser und einem Drittel Wein eingekocht⁵⁰⁴.

Eher unerwartet ist die Verwendung von Wein bei der Herstellung von Schießpulver⁵⁰⁵. Ebenso ungewöhnlich ist die Quelle, welche das Rezept enthält, nämlich das Bürgerbuch⁵⁰⁶. Die Zubereitung fand unter der Anleitung des Büchsenmeisters statt⁵⁰⁵.

Daneben gibt es auch Rezepte für Gerichte, bei deren Zubereitung zwar kein Wein beigegeben wird, aber Trauben verwendet wurden. Um eine Sauce herzustellen, die über 6 Jahre haltbar sein soll, ohne zu verderben, kocht man rote Trauben ohne Beifügung von Wasser oder Wein in einem sauberen (!) Kessel ein,

⁵⁰⁰ CL 1, f. 84v. Nr. 286. – 7. Februar 1418.

– Darunter Rezepte für «*pudre fine, pudre fine communal, pudra de peivro communal, pudra de doux*».

⁵⁰¹ FAVRE, p. 87.

FONTAINE versteht in den Anmerkungen zu den CT Claret als «*vin cuit*». Doch dagegen spricht, daß Claret als Geschenk transportiert wurde und wohl kaum zweimal gewärmt worden wäre. (CT 64, p. 76)

⁵⁰² HEROLD, p. 13, Anmerkung 31.

⁵⁰³ DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae Latinitatis*. Artikel: *clare-tum*;

WALDAU, p. 93.

⁵⁰⁴ RN 10, f. 76. 1399 (?).

⁵⁰⁵ CT 60 bis, p. 139.

⁵⁰⁶ Bürgerbuch 1, 1341–1416, f. 182v.
cf. Berchtold, p. 233.

bis der Saft vollständig eingedickt ist⁵⁰⁷. Da hier besonders betont wird, daß weder Wein noch Wasser hinzuzufügen sind, scheinen diese beiden Flüssigkeiten doch üblicherweise gebraucht worden zu sein.

3. *Trunksucht*

Wie aus allen vorangehenden Angaben deutlich wird, war der tägliche Weinkonsum, wohl eher selten in beachtlichen Quantitäten⁵⁰⁸, nichts Außergewöhnliches. Auch wenn die Konzentration an Alkohol nicht so hoch war wie heute⁵⁰⁹, stellt sich die Frage, ob das Problem des Alkoholismus in den Quellen auf irgendwelche Art berührt wird, das heißt ob «übermäßiges» Trinken, das ja sicher vorkam, als solches wahrgenommen und von einem «maßvollen» Trinken unterschieden wurde⁵¹⁰ und ob man in diesem Falle Gegenmaßnahmen ergriff. Hinweise auf Trunksucht oder übermäßiges Trinken sind vorhanden, aber nicht in den Quellen, in denen man sie am ehesten vermutet. Verurteilung und Verbot von großem Alkoholgenuß sind besonders im 16. und 17. Jahrhundert unter den behördlichen Bestimmungen zu finden. Für den untersuchten Zeitraum war dies aber nicht der Fall⁵¹¹. Es scheint also, daß die Behörden erst später Maßnahmen auf diesem Gebiet getroffen haben. Hingegen finden wir in den Notariatsregistern Regelungen, die das Problem zu lösen versuchen. Das früheste Beispiel stammt aus dem Jahre 1392. Petermann Blümelli, wohnhaft in Freiburg, hat seine Frau «aus bestimmten Gründen» und weil sie betrunken war, aus dem Haus getrieben. Der Streit wird geschlichtet, indem Petermann seine Gattin Elsinä wieder ins Haus aufnimmt, während diese verspricht, innerhalb eines Jahres «weder offen noch heimlich» Wein zu trinken, außer wenn sie krank (*causa infirmitatis*) sei oder ihr Mann es gestatten würde⁵¹². In einem Handwerker-

⁵⁰⁷ RM 1, f. 124 v.

⁵⁰⁸ DIRLMEIER, p. 12, p. 293.

DURAND, p. 42–44.

⁵⁰⁹ BERGIER, *Le vin*, p. 264.

⁵¹⁰ Ein späteres Beispiel liefert der Luzerner SCHILLING in seiner Chronik, f. 113 v (Ed. 1981 p. 177).

⁵¹¹ vergleiche DION, p. 488.

⁵¹² RN⁹ II, f. 196 v. 5. Juni 1392.

trag von 1394 wird festgehalten, daß der neue Angestellte, Petrus Roto aus Biel, sich während der Arbeitszeit (?) in keiner Taverne aufhalten oder in keiner Schenke etwas trinken soll⁵¹³. In einem anderen Fall verpflichtet sich der Steinmetz (lathomus) Jaquetus de Bruyt ebenfalls zu einjähriger Abstinenz. Übertritt er dieses Vorhaben gegen den Willen des Thomas Gisenstein, wohl sein Meister, soll er dies mit einem Goldflorin büßen. Nachsicht wird außerdem noch geübt, wenn er berufshalber in einer Wirtschaft arbeitet und so der Versuchung stärker ausgesetzt ist⁵¹⁴. Bei 20 Solidi Buße erteilt man 1426 dem Tuchwalker Uellinus Vermeller, der bei Henslinus de Praroman angestellt ist, ein einjähriges Wirtschaftsverbot für alle Arbeitstage⁵¹⁵. In denselben Bereich gehört das Spielverbot, welches Hans Guldiner aus Rapperswil einzuhalten verspricht. Eine Ausnahme: ein Ringspiel, das ihm nicht mehr als ein Maß Wein als Gewinn oder Verlust bieten kann⁵¹⁶. Es war folglich im 14. und 15. Jahrhundert noch jedem einzelnen überlassen, der «Trunksucht» mit den Mitteln, die ihm zur Verfügung standen, Einhalt zu gebieten. Ob die erwähnten Maßnahmen in jedem Fall zum Erfolg führten, scheint uns eher fraglich. Auffällig ist hier, daß nur bevormundete Personen (die Gattin, die Lehrlinge) sich mit einer Einschränkung des Weinkonsums oder mit der völligen Abstinenz einverstanden erklären. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß ein solches Verfahren im umgekehrten Fall (Trunksucht des Gatten, der Lehrmeister) stattgefunden hätte.

Schluß

Der Bedarf an Wein im Spätmittelalter als eines der wenigen allgemein zugänglichen und verbreiteten Getränke war beachtlich und führte sowohl Städte wie Privatpersonen zu reger Beteiligung am Weinhandel. Die Stadt Freiburg, da sie keine eigenen Rebberge besaß, sah sich gezwungen, ihren Wein vorerst aus der

⁵¹³ RN 11, f. 39 v. 9. Mai 1394.

⁵¹⁴ RN 12, f. 39 r. 23. September 1396.

⁵¹⁵ AMMANN, Nr. 2568.

⁵¹⁶ AMMANN, Nr. 1682.